Bebauungsplan Nr. 75 "Auf dem Jakob" 1600 1523 1522 157 1521 1658 217 212 B 58 Paul - Gerhardt - Schule Hmax: 128,0 m ü. NHN 1.1. Allgemeines Wohngebiet 1943 1745 1257 521 Gemarkung: Beckum 1638 1958 Quellenvermerk: Land NRW / Kreis Warendorf (2022) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 **AUFSTELLUNGSVERFAHREN** Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Beckum hat am Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Beckum hat am . § 2 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, diesen Bebauungsplan § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung -Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung öffentlich auszulegen. . ortsüblich bekannt gemacht worden. Dieser Beschluss ist am Beckum, den . Beckum, den Öffentlich bestellter Vermessungingenieur Michael Gerdhenrich Michael Gerdhenrich Bürgermeister Bürgermeister Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am Der Rat der Stadt Beckum hat amüber die vorgebrachten Anregungen .. einschließlich zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB entschieden und den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 . ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist öffentlich ausgelegen. BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am . Diese Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Beckum, den .. Beckum, den ... Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Beckum, den ..

Michael Gerdhenrich

Bürgermeister

Michael Gerdhenrich

Michael Gerdhenrich

Bürgermeister

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

WA / WA* Allgemeine Wohngebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO

- Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Maximale Gebäudehöhe in Meter über Normalhöhennull (NHN) als Höchstmaß siehe textliche Festsetzung Nr. 2

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB

Ein-/ Ausfahrtbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Ein-/ Ausfahrt Tiefgarage

FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

◆ ◆ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gemäß § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB und

zugleich Abgrenzung einer überbaubaren Fläche gemäß § 23 BauNVO i.V.m. § 16 Abs. 5 BauNVO

———— Mit Gehrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB _____ zugunsten der Allgemeinheit

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

— --- — Flurgrenze Flurnummer ——⊸— Flurstücksgrenze Flurstücksnummer Gebäude mit Hausnummer Vorgeschlagene Abgrenzung (Stellplätze, Fahrbahn, Grundstücke, Gebäude)

Bestandhöhen in Meter über Normalhöhennull (NHN)

Abbruch Gebäude

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5- 10 BauNVO)
- In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 u. § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
- 2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässige Gebäudehöhen (Hmax:) sind in den jeweiligen Bereichen der Planzeichnung in Meter über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

Die maximal zulässige Gebäudehöhen dürfen durch technische Anlagen und Aufbauten (wie zum Beispiel Antennen, Solaranlagen, Lüftungs- und Klimaanlagen) um maximal 1,50 Meter

Grundflächenzahl Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Tiefgaragen, auch wenn diese

aufgrund des nach Westen abfallenden Geländes über die Geländeoberkante hinausragen, ist bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5 zulässig. Darüber hinaus ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Stellplätze, Zufahrten sowie Nebenanlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,65 zulässig.

BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 3 BauNVO)

In dem mit WA* gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Eine Überschreitung der Gebäudelängen von 50 Meter ist grundsätzlich zulässig, wobei die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NW einzuhalten

Eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche für Terrassen und ihre Überdachungen sowie Balkone um bis zu 3,0 Meter ist zulässig.

- FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 Abs. 6 und 23 Abs. 5 BauNVO)
- Garagen und Stellplätze i. S. d. § 12 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie den dafür festgesetzten Flächen zulässig.
- 4.2 Eine Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Flächen zum Zwecke der Errichtung einer Treppenanlage kann ausnahmsweise bis zu einem Maß von 5,0 Meter im Bereich der mit einem Gehrecht für die Allgemeinheit festgesetzten Flächen zugelassen werden. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG
- **VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. § 8 BauO NRW)
- 5.1 Nicht durch bauliche Anlagen genutzte Grundstücksflächen sind wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen und/oder zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten
- 5.2 Flächen mit Schotter, Kies oder ähnlichem losen Material- und Steinschüttungen (sogenannte "Schottergärten") sind grundsätzlich unzulässig. Ein erforderlicher Fassadenspritzschutz ist davon ausgenommen. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig.
- GEBIETE, IN DENEN BEI DER ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN ODER BESTIMMTEN SONSTIGEN BAULICHEN ANLAGEN BESTIMMTE BAULICHE UND SONSTIGE TECHNISCHE MASSNAHMEN FÜR DIE ERZEUGUNG. NUTZUNG ODER SPEICHERUNG VON STROM, WÄRME ODER KÄLTE AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN ODER KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG GETROFFEN WERDEN MÜSSEN (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)
- Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind auf den nutzbaren Dachflächen Anlagen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie (Photovoltaikmodule, Solarwärmekollektoren) mit einer Mindestgröße von 30 Prozent der Grundfläche des Wohngebäudes zu errichten (Solarmindestfläche).
- 6.2 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind auf den nutzbaren Dachflächen Anlagen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie (Photovoltaikmodule, Solarwärmekollektoren) mit einer Mindestgröße von 50 Prozent der Grundfläche des Nicht-Wohngebäudes zu errichten
- Von den Festsetzung nach Nr. 1 und 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine Solaranlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE SONSTIGE (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu 15° Neigung sind mit einer Substratschicht (Aufbauhöhe mindestens 10 Zentimeter) zu überdecken und dauerhaft zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind die durch Belichtungselemente (z.B. Lichtkuppeln, Lichtbänder), Dachterrassen sowie durch technische Aufbauten genutzten Dachflächen.
- 7.2 Bei der Neuanlage von Stellplätzen ist je 4 Stellplätze ist ein heimischer, standortgerechter Laubbaum 2. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pro Baum ist ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 Kubikmeter mit geeignetem Boden oder Substrat herzustellen. Die Baumscheiben müssen eine Mindestgröße von 6 Quadratmeter aufweisen.

ÖRTLICHE BAUFESTSETZUNGEN

gemäß § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

mit Natursteinverblendung auszuführen.

Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

Grundstückseinfriedungen sind ausschließlich als lebende Hecken aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen und/der Strauchpflanzungen und auch in Kombination mit einem blickdurchlässigen Zaun (zum Beispiel Maschendrahtzaun, Stabmattenzaun oder Stabgitterzaun) zulässig. Die Höhe von Zaunelementen ist auf eine maximale Höhe von 1,20 Meter begrenzt. Ausnahmsweise können bauliche Einfriedungen im Bereich von Kindertagesstätten von den Höhenbegrenzungen für Zaunelemente nach Satz 2 Abweichen.

Abgrabungen und Aufschüttungen sind in folgenden Fällen zulässig: - zur Anpassung an die Verkehrsfläche und an die Nachbargrundstücke,

- zur Anlage einer Wohnterrasse, - zur Errichtung von notwendigen Stützmauern bis zu einer Höhe von 0,8 Meter. Höhenunterschiede zum Nachbargrundstück sind durch Abböschungen auf dem eigenen Grundstück oder durch Stützmauern an der gemeinsamen Grundstücksgrenze auszugleichen. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 0,8 Meter zulässig. Stützmauern sind zur

öffentlichen Straßenverkehrsfläche und zu öffentlichen Grünflächen in Naturstein/Blockstein oder

HINWEISE

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG ein Schnitt bzw. die Entfernung von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. in der Zeit vom 01.10. bis zum 29.02. eines jeden Jahres durchzuführen.

DENKMALSCHUTZ Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie,

Der LWL -Archäologie für Westfalen- Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die Stadt Beckum als örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

EINSICHTNAHME VORSCHRIFTEN

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird -DIN-Normen sowie Gutachten und VDI-Richtlinien anderer Art – können diese bei der auslegenden Öffnungszeiten

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634),

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung. Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990

(BGBI. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 248), in der zuletzt geänderten Fassung.

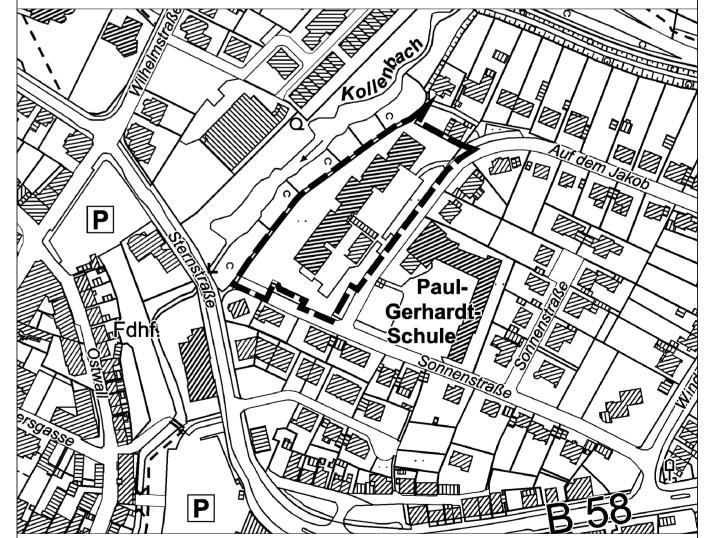
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung.

STADT BECKUM DER BÜRGERMEISTER



Übersichtsplan Maßstab 1:2.500 Land NRW (2022) - Zero - Version 2.0

Bebauungsplan Nr. 75 "Auf dem Jakob"

Verfahrensstand: Entwurf für § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 04.08.2023 rechtsverbindlich seit: Maßstab 1 : 500 Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Planfertigung: Anlage 3 zur Vorlage 2023/0210

WP/WoltersPartner
Stadtplaner GmbH

Fachdienst

www.beckum.de